

Absender/in

--

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
(Hörfunk und Fernsehen) gemäß § 1 der Befreiungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

Hinweis

Die folgenden Angaben werden erhoben aufgrund der §§ 1 und 5 der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

A. Antragsteller/in

Name		Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ verwitwet		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

Wenn sich in den letzten Jahren Ihre Anschrift geändert hat, bitte alte Anschrift angeben

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

Sind Sie bereits bei der GEZ gemeldet? ☐ nein ☐ ja	Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr. (bitte unbedingt angeben)								
--	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Der/Die Antragsteller/in ist ☐ Haushaltsvorstand ☐ dessen Ehegatte/deren Ehegattin ☐ sonstige/r Haushaltsangehörige/r

Waren bzw. sind Sie gebührenbefreit? ☐ nein ☐ ja, bis zum	Datum (TT.MM.JJJJ)
---	--------------------

Halten Sie ein - Hörfunkgerät zum Empfang bereit? ☐ nein ☐ ja
- ein Fernsehgerät zum Empfang bereit? ☐ nein ☐ ja

Ich beantrage Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil

- ☐ ich
☐ mein Ehegatte/meine Ehegattin

zu dem Personenkreis nach § 1 Befreiungsverordnung gehöre/gehört

Dieser Antrag gilt, falls Sie die zum Empfang bereitgestellten Geräte bisher noch nicht angemeldet haben zugleich als Anmeldung.
Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

B. Bescheid

☐ Sie werden hiermit für die Zeit von

Datum (TT.MM.JJJJ)

 bis

Datum (TT.MM.JJJJ)

 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Beachten Sie bitte die auf der Folgeseite aufgeführten Auflagen und Hinweise.

☐ Sie können wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 1 der Befreiungsverordnung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht befreit werden. Beachten Sie bitte die auf der Folgeseite abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Die Rundfunkteilnehmer-Nr. finden Sie

- * auf der Mitteilung über den Ablauf der Begühenbefreiung ggf. auf Ihrem letzten Befreiungsbescheid
- * auf der Anmeldebestätigung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
- * bei Zahlungen durch Lastschrift auf dem Kontoauszug oder Buchungsbeleg der Bank, Sparkasse oder der Postbank
- * bei Barzahlung bzw. Einzelüberweisung auf der Zahlungsaufforderung oder auf der Zahlungsquittung.

Hinweise zum Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die bei der Antragstellung zur Rundfunkgebührenbefreiung auf der Grundlage der "Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht" in der jeweils gültigen Fassung anzugeben sind, werden an die zuständige Rundfunkanstalt bzw. an die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) weitergegeben und gespeichert. Die weitere Verarbeitung dieser Daten, die zur Prüfung und Beurteilung der Rundfunkgebührenbefreiung erforderlich sind, ist nach den gesetzlichen Regelungen datenschutzrechtlich zulässig.

1. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gilt nur für den/die umseitig genannte Antragsteller/in. Sie bezieht sich ausschließlich auf Rundfunkempfangsgeräte (Hörfunk und Fernsehen), die von dem/der Antragsteller/in oder seinem/ihrer Ehegatten zum Empfang bereitgehalten werden.
2. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte von Personen, welche zwar mit dem/der Antragsteller/in in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm aber nicht mindestens überwiegend unterhalten werden. Sie gilt ferner nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden.
3. Die Übertragung der Gebührenbefreiung ist nicht möglich. Im Falle des Todes des Antragstellers/der Antragstellerin erlischt die Befreiung.
4. Wenn bei der Antragstellung nur ein Hörfunkgerät angemeldet war oder angemeldet wurde und der/die Antragsteller/in während des Befreiungszeitraums sein Fernsehgerät zusätzlich zum Empfang bereithält, ist dieses unverzüglich der Gebühreneinzugszentrale, 50565 Köln, unter Angabe der Teilnehmernummer anzuzeigen. Ein neuer Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung ist nicht erforderlich.
5. Jeder Wohnungswechsel ist sofort der Gebühreneinzugszentrale, 50565 Köln, mitzuteilen. Vordrucke für Anschriftenänderungen liegen bei allen Banken und Sparkassen aus. Ferner sind die Formulare unter www.gez.de im Internet abrufbar.
6. Die Befreiung endet, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Befreiung (z.B. infolge Verbesserung der Einkommensverhältnisse) wegfallen.
7. Wegfall der Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen sind von dem/der Antragsteller/in der Bewilligungsbehörde oder der Landesrundfunkanstalt unter Angabe der Teilnehmernummer unverzüglich mitzuteilen. Der/Die Antragsteller/in hat die Gebühren nachzuzahlen, von denen er/sie aufgrund nicht rechtzeitiger und/oder unrichtiger Angaben befreit worden ist.
8. Der Rundfunkgebührenbefreiungsbescheid ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
9. Wird eine Verlängerung der Gebührenbefreiung beantragt, so ist dieser Bescheid bei der Antragstellung vorzulegen bzw. mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung (nur bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung)

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Für die Vollziehbarkeit der Gebührenforderung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch ist einzulegen bei:

C. Feststellungen der Behörde zu den Befreiungsvoraussetzungen

Der/Die Antragsteller/in gehört zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Befreiungsverordnung

- ☐ 1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- ☐ 2a. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von 60 v.H. allein wegen der Sehbehinderung
- ☐ 2b. Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.
- ☐ 3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.
- ☐ 4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kreisopferfürsorge nach dem BVG
- ☐ 5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird.
- ☐ 6. Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG oder nach § 27a BVG oder nach § 27 d BVG
- ☐ 7. Personen mit geringem Einkommen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Befreiungsverordnung
- ☐ 8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Befreiungsverordnung
- ☐ Es liegt keine der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 8 vor

Vorgelegte Nachweise

--

Bemerkungen

--

Ort, Datum	Unterschrift